

Vereinbarung
nach § 26b Abs. 3 KHG

über die Dokumentation der Anwendung und eine Statistik
für durch den Bund beschaffte Arzneimittel
mit dem Wirkstoff Remdesivir

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

¹Mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenverband und den Verband der Privaten Krankenversicherung gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien) gemäß § 26b Abs. 3 Satz 1 KHG damit beauftragt, eine Vereinbarung zur Dokumentation der Anwendung über durch den Bund beschaffte Arzneimittel mit dem Wirkstoff Remdesivir und zum Verfahren zur Erstellung einer über alle Krankenhäuser zusammengefassten Statistik zu treffen. ²Die Vertragsparteien kommen mit der vorliegenden Vereinbarung diesem gesetzlichen Auftrag nach.

§ 1

Voraussetzungen

¹Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass für die Umsetzung dieser Aufgabe neue OPS-Kodes für den Wirkstoff Remdesivir benötigt werden. ²Die Vertragsparteien haben das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gemeinsam aufgefordert, die Aufnahme von Remdesivir im OPS schnellstmöglich vorzusehen. ³Die OPS-Kodes sollen Informationen zu den angewendeten Mengen enthalten. ⁴Die Berücksichtigung im Bereich der nicht belegten Schlüsselnummern (9-999) wird empfohlen.

§ 2

Dokumentation

¹Die OPS-Kodes zur Abbildung von Remdesivir sind für alle mit Remdesivir behandelten Fälle, die ab dem 01.01.2021 von den Krankenhäusern stationär aufgenommen werden, anzuwenden. ²Die einschlägigen Kodierregeln zur Anwendung des OPS sind zu beachten.

§ 3

Zusammengefasste Statistik

¹Die Vertragsparteien beauftragen das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) mit der Erstellung einer über alle Krankenhäuser zusammengefassten Statistik gemäß § 26b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KHG bis zum 27.10.2021. ²Nach Freigabe durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) übermittelt das InEK die Statistik am

27.10.2021 an die Vertragsparteien. ³Im Auftrag der Vertragsparteien übermittelt das InEK die Statistik bis zum 31.10.2021 an das BMG. ⁴Die Statistik weist die Anzahl der mit Remdesivir behandelten Fälle und die Verteilung der Fallzahlen nach den Dosisklassen aus. ⁵Es erfolgt eine summarische Zuordnung der angewendeten Menge zu den jeweiligen Kostenträgern.

§ 4

Datenübermittlung der Krankenhäuser

¹Die Krankenhäuser haben den jeweiligen OPS nach § 1 und § 2 bei jedem voll- oder teilstationär mit Remdesivir behandelten Patienten mit Covid-19 zu kodieren und im Rahmen der Datenübermittlung nach § 301 Abs. 1 SGB V an die Krankenkassen beziehungsweise nach § 17c Abs. 5 KHG an die Krankenversicherungen zu übermitteln.

²Der je Fall kodierte OPS ist mit der Datenübermittlung nach § 24 KHG an das InEK zu übermitteln.

§ 5

Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. ²Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

¹Die Vereinbarung tritt zum 01.12.2020 in Kraft. ²Die Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.